



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Hubert Weilinghoff in 48619 Heek, Wext 26a hat mit Antrag vom 28.03.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Windenergieanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Zone 2 Laster Feld, Gemarkung Epe, Flur 40, Flurstück 22, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Änderung der nächtlichen Betriebsweise der Windenergieanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 05.05.2022
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00872 2022-wolt

Im Auftrag

Martin Ohlms